



Entscheidinstanz:	Schulrekurskommission
Geschäftsnummer:	BI-SRK-1211/01
Datum des Entscheids:	12. November 2001
Rechtsgebiet:	Schulrecht – Volksschule
Stichwort(e):	Schulhauszuteilung
Verwendete Erlasse:	§ 37 Unterrichtsgesetz § 3 Abs. 2 Volksschulverordnung

Zusammenfassung:

Der Beschluss der Schulpflege, ein Schulhaus zu schliessen stellt keine Verfügung dar und ist somit nicht anfechtbar.

Bezüglich Schulhauszuteilungen legt sich die Schulrekurskommission bei der Beurteilung von lokal geprägten Fragen eine gewisse Zurückhaltung auf. Sie prüft jedoch auf jeden Fall, ob der Zuteilungsentscheid einer Schulpflege als noch vertretbar oder aber als willkürlich unangemessen zu betrachten ist und ob er dem Kindeswohl angemessen Rechnung trägt.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Am 5. April 2001 teilte die Primarschulpflege N. (nachfolgend Primarschulpflege) den betroffenen Eltern erstmals mit, dass auf Schuljahresbeginn 2001/2002 das Schulhaus Hügel geschlossen werde und die Kinder der Schulwacht Hügel im Grund eingeschult würden. In einem Schreiben vom 18. Juni 2001 teilte die Primarschulpflege K. und L. M mit, dass ihr Sohn Fritz einer 4. Klasse im Schulhaus Grund zugeteilt sei.
- B. Dagegen rekurrten K. und L. M. mit Schreiben vom 26. Juni 2001 fristgerecht bei der Bezirksschulpflege und beantragen, dass Fritz weiterhin im Schulhaus Hügel zur Schule gehen könne. Der Rekurs wurde mit Beschluss vom 5. Juli 2001 abgewiesen.
- C. Dagegen erheben K. und L. M. mit Schreiben vom 2. August 2001 fristgerecht Rekurs bei der Schulrekurskommission des Kantons Zürich und beantragen, den Beschluss zur

Schliessung der Schule Hügel aufzuheben und den Sohn Fritz nicht im Schulhaus Grund unterrichten zu lassen.

- D. In ihrer Stellungnahme vom 4. August 2001 beantragt die Primarschulpflege die Abweisung des Rekurses. In der Stellungnahme vom 15. August 2001 hält die Bezirksschulpflege an ihrem Entscheid vom 5. Juli 2001 fest.
- E. Am 16. August 2001 verfügt der Präsident der Schulrekurskommission im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme, dass Fritz für die Dauer des hängigen Verfahrens das Schulhaus Grund zu besuchen hat.

Auf die Begründung der Eingaben wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E s k o m m t i n B e t r a c h t :

1. Gemäss §§ 37 ff. Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 ist die Schulpflege für die Führung und Aufsicht der auf ihrem Hoheitsgebiet geführten Schulen zuständig. Dazu gehört unter anderem auch dafür zu sorgen, dass eine genügende und zweckmässige Infrastruktur für die Durchführung eines ordentlichen Schulbetriebs zur Verfügung steht. Wie weit im Einzelnen diesbezüglich die Kompetenzen der Schulbehörde gehen, wird in den jeweiligen Schulgemeindeordnungen geregelt.
Gemäss § 76 Ziff. 5 Schulgemeindeordnung der Primarschulgemeinde N. untersteht der Primarschulpflege die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, insbesondere die gesamte Haushalfführung, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung übertragen sind (act. 6). Die Pflicht der Schulpflege, dafür zu sorgen, dass genügend Schulraum zur Verfügung steht, ist eine Frage der Schulorganisation bzw. -administration. Solche Organisationsakte, wie z. B. auch die Festlegung einer Autobushaltestelle oder die Postautolinienführung, sind nicht anfechtbar (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, § 19 N 11).

Überdies handelt es sich beim Schliessungsbeschluss der Primarschulpflege vom 2. April 2001 nicht um eine Anordnung (Verfügung) im Sinne vom § 19 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) und auf die diesbezügliche Rüge kann wegen fehlendem Anfechtungsobjekt nicht eingetreten werden. Anders verhält es sich dagegen beim Zuteilungsbeschluss

vom 18. Juni 2001, der bereits Gegenstand des Präsidialbeschlusses vom 16. August 2001 war.

2. Die Schulpflege führt zudem gemäss § 37 Unterrichtsgesetz die unmittelbare Aufsicht über die Schulen der Gemeinden und vollzieht das Schulgesetz sowie die Verordnungen und Beschlüsse der oberen Schulbehörden. Sie trifft die nötigen Massnahmen für die Besetzung der Lehrstellen und sorgt für die Aufnahme, den Schulbesuch und die Entlassung der Schulkinder. Zu diesem Aufgabenbereich gehört die Zuteilung der schulpflichtigen Kinder der Schulgemeinde in ein bestimmtes Schulhaus. Bei der Aufteilung der Schülerinnen und Schüler sind in erster Linie die Schulwege und Klassenbestände zu berücksichtigen. Das kantonale Recht legt hierbei nur wenige allgemeingültige Kriterien fest. So bestimmt § 3 Abs. 2 Volksschulverordnung vom 31. März 1978, dass die Klassenbestände in der Regel 25 Schüler nicht überschreiten sollen. Im Übrigen hat in jedem einzelnen Fall eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen aufgrund der gegebenen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Rechtsgleichheit stattzufinden.

Die Schulrekurskommission legt sich bei der Beurteilung von lokal geprägten Zuteilungsfragen eine gewisse Zurückhaltung auf. Sie prüft jedoch auf jeden Fall, ob der Zuteilungsentscheid einer Schulpflege als noch vertretbar oder aber als willkürlich unangemessen zu betrachten ist und ob er dem Kindeswohl angemessen Rechnung trägt.

3. Bezüglich des neuen Schulweges machen die Rekurrenten geltend, dass die Kinder bestenfalls 40 Min. und im schlechtesten Fall 15 Min. Mittagspause hätten (act. 1). Allerdings sind diese Ausführungen sehr allgemein gehalten und werden nicht konkret auf Fritz bezogen. Auf Anfrage gaben die Rekurrenten an, dass Fritz nun eine Mittagspause von 30 Min. habe (act. 12). Sie machen jedoch geltend, dass im Winter das Anziehen der entsprechend dickeren Kleider die Pause zusätzlich verkürze (act. 15).

Obwohl die angegebene Zeit für einen Viertklässler klar an der unteren Grenze liegt, reicht sie dennoch aus, um das Mittagessen einzunehmen und sich etwas abzulenken. Zudem zählt auch der Schulweg zur Mittagspause, während der sich die Kinder erholen und auf andere Gedanken kommen können. Dies gilt auch für das Anziehen der Winterjacke. Gemäss Busfahrplan beträgt die kürzeste Zeit zwischen Ankunft um 12:12 Uhr in ... und Abfahrt um 13:05 Uhr nach ... ca. 50 Min. (act. 11).

Die Rekurrenten führen zudem an, dass auf 900 m Höhe jederzeit extreme Witterungsverhältnisse herrschten, was den Schulweg zusätzlich erschweren würde. Dazu ist fest-

zuhalten, dass es Sache der Schulpflege ist, bei besonderen Witterungsverhältnissen entsprechend zu reagieren und die nötigen Massnahmen für eine angemessene Schulung zu treffen.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass trotz der Schulhausumteilung der Schulweg und die Mittagspause zu Hause für Fritz zumutbar und sachlich vertretbar sind. Sollte dies nicht der Fall sein, entstünde daraus nicht ein Anspruch auf die Wiedereröffnung des Schulhauses Hügel. Es würden andere schulorganisatorische Massnahmen ausreichen, wie beispielsweise das Angebot eines Mittagstisches, die Änderung des Schulbusfahrplanes oder des Stundenplanes. Der Rekurs ist demnach abzuweisen.
5. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen (§ 13 VRG).

Die Schulkurskommission beschliesst:

- I. Der Rekurs von K. und L. M. gegen den Entscheid der Bezirksschulpflege vom 5. Juli 2001 wird abgewiesen soweit darauf eingetreten wird.